



Formular für Stellungnahme zur 2. Ämterkonsultation Revision der Verordnungen im Strahlenschutz

Stellungnahme von

Organisation / Amt : Eidg. Kommission für ABC-Schutz
Abkürzung der Organisation / Amt : KomABC
Adresse, Ort : c/o Dr. César Metzger, Labor Spiez, Austrasse, 3700 Spiez
Kontaktperson : Dr. César Metzger
Telefon : 058 468 18 55
E-Mail : cesar.metzger@babs.admin.ch
Datum : 15.01.2017

Hinweise

1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
2. Bitte für jede Verordnung das entsprechende Formular verwenden.
3. Pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **11. Januar 2017** an StSV@bag.admin.ch, sowie gleichzeitig an dm@bag.admin.ch

1	Allgemeine Bemerkungen zur Totalrevision der Verordnungen im Strahlenschutz	3
2	BR: Strahlenschutzverordnung StSV; SR 814.501	3
3	EDI: Strahlenschutz-Ausbildungsverordnung; SR 814.501.261	5

1 Allgemeine Bemerkungen zur Totalrevision der Verordnungen im Strahlenschutz

Siehe Briefliche Stellungnahme.

2 BR: Strahlenschutzverordnung StSV; SR 814.501

Allgemeine Bemerkungen

-

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
Art. 35	<p>Es besteht eine gewisse Verwechslungsgefahr zwischen den Referenzwerten nach Art.6 und den diagnostischen Referenzwerten nach Art. 35. Diese Gefahr wird im erläuternden Bericht auch erkannt. Eine ausschliessliche Verwendung des Begriffes "Referenzwert" für Notfall-Expositionssituationen und bestehende Expositionssituationen wäre anzustreben. Diese Trennung wird im erläuternden Bericht (Kapitel 1.2.3) formuliert.</p> <p>Zudem sind Dosisrichtwerte gem. Art. 7 als Optimierungsinstrumente anzuwenden und der Begriff "Diagnostische Dosisrichtwerte" wäre somit auch passend.</p>	<p>Art. 35 Diagnostische Dosisrichtwerte Referenzwerte</p> <p>1 Das BAG veröffentlicht Empfehlungen zur Strahlendosis bei diagnostischen, interventionellen oder nuklearmedizinischen Untersuchungen in Form von diagnostischen Dosisrichtwerten Referenzwerten.</p> <p>2 Es führt dazu auf der Basis der Daten nach Artikel 34 Absatz 2 nationale Erhebungen durch, berücksichtigt internationale Empfehlungen und publiziert die Ergebnisse.</p> <p>3 Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber muss die eigene Praxis regelmässig analysieren und Abweichungen von diagnostischen Dosisrichtwerten Referenzwerten begründen.</p>

Art. 37	<p>Siehe Kommentar zum Art. 22</p> <p>Für einmalige oder punktuelle Expositionen (Störfälle, Ereignisse, medizinische Behandlungen, Forschungsprojekt...) sollen die Angaben "pro Jahr" als "pro 12 Monate" nach dem Anfang der Exposition (z.B. des Forschungsprojektes) interpretiert werden.</p> <p>Dies sollte in einer entsprechenden Definition oder Fussnote erläutert werden.</p>	2 Für nichtberuflich pflegende Personen gilt ein Dosisrichtwert von 5 mSv effektiver Dosis pro Jahr.
Art. 37	<p>Dies setzt voraus, dass die Exposition dieser nichtberuflich pflegenden Personen ermittelt wird.</p> <p>Wird somit eine Dosimetrierung impliziert?</p>	3 Bei Feststellung einer Überschreitung des Dosisrichtwertes muss die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber die betroffene Person informieren.
Art. 136	Das Wissen zum Kontaminations- und Inkorporationsfall scheint uns ebenfalls massgebend.	5 Das BAG sorgt für den Erhalt des Wissens über die Behandlung stark bestrahlter Personen sowie intern und extern kontaminierten verletzten und nicht verletzten Personen.
Anhang 1	<p>Siehe Kommentar zum Art. 35</p> <p>Zudem ist die vorliegende Definition nicht ganz artrein, da sie auch die interventionelle medizinische Exposition betrifft.</p>	<p>Diagnostischer Dosisrichtwerte Referenzwert</p> <p>Dosisrichtwerte zur Optimierung bei diagnostischen oder interventionellen medizinischen Expositionen oder Aktivitätswerte im Falle von Radiopharmaka. Die diagnostischen Dosisrichtwerte Referenzwerte werden für typische Untersuchungen an einer Gruppe von Patientinnen oder Patienten mit Standardmassen oder an Standardphantomen für allgemein definierte Gerätearten festgelegt.</p>

3 EDI: Strahlenschutz-Ausbildungsverordnung; SR 814.501.261

Allgemeine Bemerkungen

-

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
Anhang 5 Tabelle 1 Zeile N1	<p>Die Aufgaben der Chefs ABC und ABC Offiziere entsprechen den erlaubten Tätigkeiten der Berufsnummer N1 (beraten, Massnahmen anordnen und Organisation des Schutzes auf Stufe grosse Verband und Bataillon).</p> <p>Die Aufgaben der ABC Unteroffiziere entsprechen den erlaubten Tätigkeiten der Berufsnummer N1 (beraten, Massnahmen anordnen und Organisation des Schutzes auf Stufe Einheit).</p> <p>Die Aufgaben der Offiziere und Fachoffiziere der Stäbe der ABC Abwehrtruppen (Fachstab ABC, Stab ABC Abwehrebataillon 10 und Stab ABC Abwehrlabor 1) entsprechen den erlaubten Tätigkeiten der Berufsnummer N1.</p>	<p><i>Anwendungsbereich</i></p> <p>Strahlenschutzverantwortliche Personen im Bereich Führung und Führungsunterstützung</p> <p>(beispielsweise A-Fachberater, Kantonsexperte Strahlenschutz, Chefs ABC, ABC Offiziere und Unteroffiziere der Armee, Offiziere und Fachoffiziere der Stäbe der ABC Abwehrtruppen, Chef ABC Schutz, Kader und Fach Of Stab BR NAZ)</p>
Anhang 5 Tabelle 1 Zeile N2	<p>Die Aufgaben der Offiziere und Unteroffiziere der ABC Abwehrtruppen entsprechen den erlaubten Tätigkeiten der Berufsnummer N2 (Ereignisbewältigung auf Stufe Einheit).</p> <p>Da Offiziere und Unteroffiziere der ABC Abwehrtruppen im Rahmen Ihrer Laufbahn bereits eine Ausbildung der Berufsnummer N4 als Rekruten erhalten, sollen sie eine Fortbildung in Bezug auf ihrer neuen Funktion im Rahmen des praktischen Dienstes erhalten.</p>	<p><i>Anwendungsbereich</i></p> <p>Strahlenschutzverantwortliche Personen im Bereich Einsatz</p> <p>(beispielsweise Chargierter im Strahlenschutz, Offizier Strahlenwehr, Offiziere und Unteroffiziere der ABC Abwehrtruppen Offizier ABC Abwehrtruppen)</p>

<p>Anhang 5 Tabelle 1 Zeile N3</p>	<p>Siehe Zeile N1</p> <p>In der ABC Abwehr gibt es keine reinen Ausbildungsfunktionen. Das notwendige Ausbildungspersonal verfügt über eine Ausbildung für die Berufsnummer N1 oder N2).</p>	<p><i>Anwendungsbereich</i></p> <p>Strahlenschutzverantwortliche Personen im Bereich Ausbildung und Instruktion von Einsatzkräften und verpflichteten Personen</p> <p>(beispielsweise Fachinstruktorin oder Fachinstruktor in Strahlenschutz, ABC-Schutzoffizier)</p>
<p>Anhang 5 Tabelle 1 Zeile N4</p>	<p>Für Querschnittfunktionen (Transport, Logistik, Übermittlung...) wird diese Ausbildung nicht notwendig; deshalb wird der Begriff "Spezialist" anstelle "Angehörige" verwendet.</p> <p>Die ABC Spürer der Armee erhalten eine angemessene Strahlenschutz-Ausbildung im Rahmen ihrer Laufbahn; die Anzahl empfohlene Unterrichtseinheiten für die Berufsnummer N4 kann jedoch nicht erreicht werden.</p>	<p><i>Anwendungsbereich</i></p> <p>Spezialisierte Einsatzkräfte Strahlenschutz</p> <p>(beispielsweise Angehörige Strahlenwehr, A-Spürer, KAMU Koordinator, KAMU-NAZ, Spezialisten der ABC Abwehrtruppen Angehörige-ABC Abwehrtruppen, Spezialisten der Einsatzequipen des VBS-A-EEVBS)</p>